

# RS Vwgh 2006/12/20 2003/13/0044

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2006

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §28 Abs2;

## Rechtssatz

Eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes liegt vor, wenn vor der Durchführung der Sanierungsarbeiten die Restnutzungsdauer geringer war. Dabei ist nicht auf die ursprüngliche Nutzungsdauer, sondern auf die aktuelle technische und wirtschaftliche Restnutzungsdauer abzustellen (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuerhandbuch Tz. 36.3 zu § 28; Kohler, Instandsetzung oder Instandhaltung?, SWK 1989, A I 291).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003130044.X02

## Im RIS seit

31.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)